



HVBG

HVBG-Info 10/1986 vom 10.06.1986, S. 0770 - 0772, DOK 453/017-SG

**Zur Frage der völligen Erwerbsunfähigkeit (§ 581 Abs. 1 RVO) bei Eintritt des Arbeitsunfalls - Urteil des SG Wiesbaden vom 14.11.1985 - S 8/U 101/82**

Zur Frage der völligen Erwerbsunfähigkeit (§ 581 Abs. 1 RVO) bei Eintritt des Arbeitsunfalles;

hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Wiesbaden vom 14.11.1985  
- S 8/U 101/82 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 28.09.1972 - 7 RU 71/70 - vgl. Kartei LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 8792 zu § 581 Abs. 1 RVO - und vom 27.04.1973 - 5 RKnU 27/71 - vgl. "Die BG" 1974, S. 43 = VB 124/73)

Mit Rundschreiben Nr. 85/73 vom 27.04.1973 haben wir die LBGen über die Entscheidung des BSG vom 28.09.1972 - 7 RU 71/70 - (vgl. Kartei LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 8792 zu § 581 Abs. 1 RVO) unterrichtet, wonach völlige Erwerbsunfähigkeit i.S. von § 581 Abs. 1 RVO dann nicht vorliegt, wenn der Verletzte vor Eintritt des Arbeitsunfalles Tätigkeiten in nennenswertem Umfang noch regelmäßig ausgeübt hat. Völlige Erwerbsunfähigkeit sei nur dann zu bejahen, wenn der Verletzte dauernd die Fähigkeit verloren hat, einen irgendwie nennenswerten Verdienst zu erlangen. Der Verletzte muß mithin unfähig sein, sich unter Ausnutzung der Arbeitsgelegenheiten, die sich ihm nach seinen gesamten Kenntnissen sowie körperlichen und geistigen Fähigkeiten im ganzen Bereich des wirtschaftlichen Lebens bieten, einen Erwerb zu verschaffen.

Gestützt auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung hat das SG Wiesbaden in seiner Sitzung am 14. November 1985 - S 8/U 101/82 - den Rentenanspruch des Klägers, der beim Schneiden eines Obstbaumes in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen verunglückte, bejaht, obwohl dieser im Unfallzeitpunkt eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von der BfA bezog. Zwar sei der Kläger nach Ansicht des Gerichts im Bereich seines Obstbauunternehmens nicht mehr in der Lage gewesen, entsprechend der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verlangten Regelmäßigkeit unter Einhaltung einer üblichen Tagesnorm Arbeiten zu verrichten. Nach den ärztlichen Feststellungen seien dem Kläger jedoch noch leichte Büroarbeiten, vorwiegend im Sitzen und ohne körperliche Belastung mit einer täglichen Arbeitszeit von zwei Stunden und mehr in seiner früheren Tätigkeit als Speditionsangestellter möglich gewesen, so daß im Bereich des gesamten wirtschaftlichen Lebens noch ein nennenswerter Erwerb hätte erzielt werden können.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 75/86 vom 12.05.1986 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften